

**S a t z u n g über eine Veränderungssperre
für das Wochenendsiedlungsgebiet im OT Ringenhain der Gemeinde
Steinigtwolmsdorf**

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinigtwolmsdorf hat auf Grund von §§ 14 und 16 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, letzte Änderung 21.06.2005 BGBl. S. 1818) in seiner öffentlichen Sitzung am 08.08.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemein**

Mit Beschluss-Nr. 38/2006 vom 08.08.2006 hat der Gemeinderat beschlossen, für das Wochenendsiedlungsgebiet im OT Ringenhain der Gemeinde Steinigtwolmsdorf einen Bebauungsplan aufzustellen (Aufstellungsbeschluss). Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das gesamte, im Lageplan kenntlich gemachte, Wochenendsiedlungsgebiet der Gemarkung Ringenhain in der Gemeinde Steinigtwolmsdorf. Der Lageplan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3
Wirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**§ 4
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich ist. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1, Satz 3, des Bundesbaugesetzes bleibt unberührt.

ausgefertigt:
Steinigtwolmsdorf, 09.08.2006


Steglich
Bürgermeister



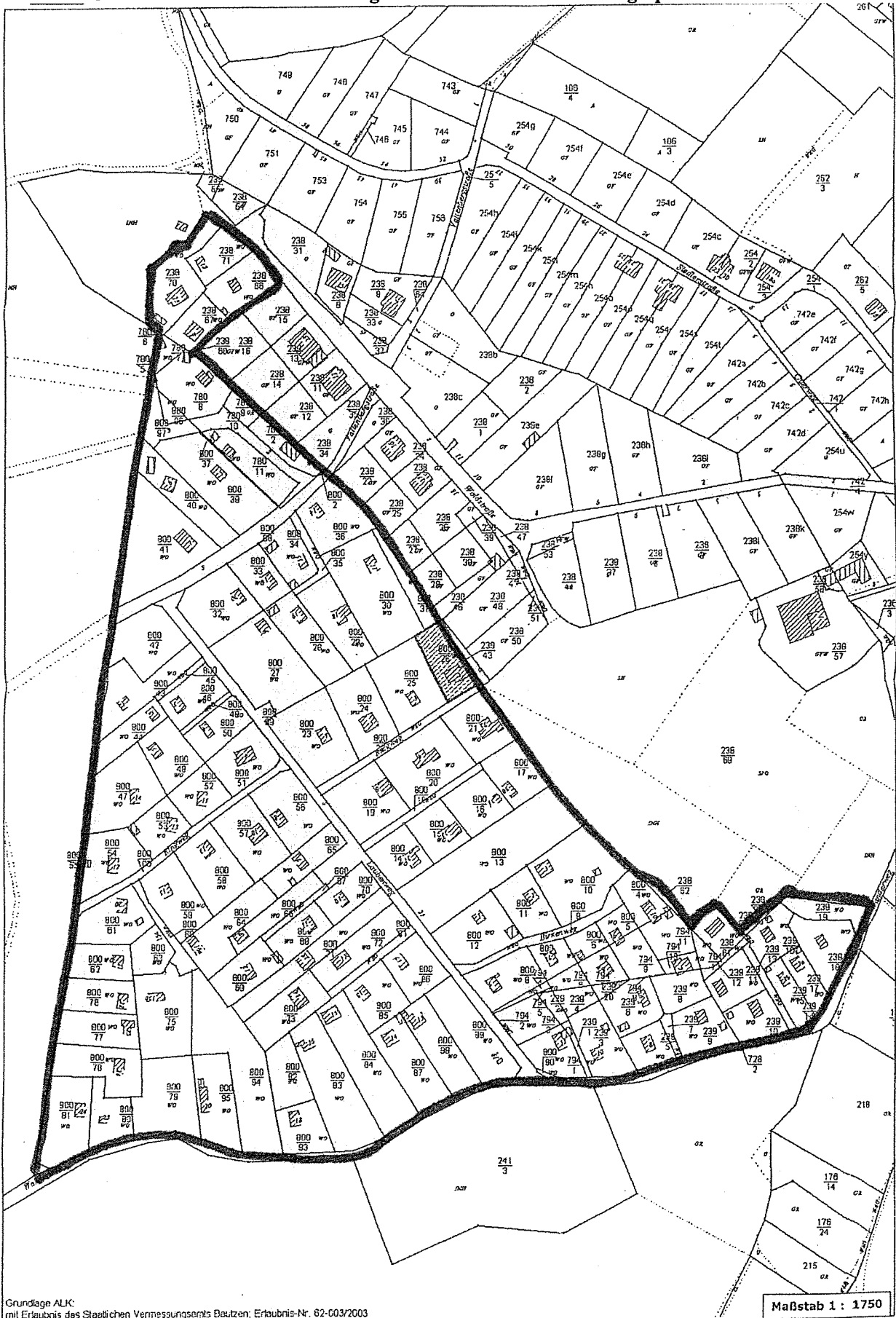
Satzung über eine Veränderungssperre für das Wochenendsiedlungsgebiet Ringenhain

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung ist am 12.08.2006 im Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen, Ausgabe Bischofswerda, öffentlich bekannt gemacht worden.

Anlage 1

Lageplan des Wochenendsiedlungsgebietes in Steinigtwolmsdorf, OT Ringenhain Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre



Grundlage ALK
mit Erlaubnis des Staatlichen Vermessungsamts Bautzen, Erlaubnis-Nr. 62-C03/2003

Maßstab 1 : 1750

